

Die Abänderung der Militärorganisation von 1833 im Jahre 1842

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **82 (1970)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IX. Die Abänderung der Militärorganisation von 1833 im Jahre 1842

A. Das Entstehen der Militärorganisation von 1842

Im Jahre 1835 genehmigte die aargauische Militärbehörde den Entwurf der neuen eidgenössischen Militärorganisation. Im Jahresbericht stellte der Präsident der Militärkommission fest, die Einführung der eidgenössischen Militärorganisation werde eine Anpassung der aargauischen an die eidgenössischen Militärgesetze nötig machen¹. Da aber die Tagsatzung am 5. Juli 1836 die eidgenössische Neuordnung nicht ratifizierte, mußte auch die Abänderung der kantonalen Gesetze verschoben werden.

Einzelne Bestimmungen der Militärorganisation von 1833 aber hatten sich als so unzulänglich erwiesen, daß der «Central-Offiziersverein» in einer Eingabe vom 3. Mai 1837² die Abänderung verschiedener Paragraphen forderte. In ihrer Antwort vom 12. Mai bezeichnete die Militärkommission eine Totalrevision als unbedingt notwendig und erklärte die Bestimmungen über die Taxation, die Übungszusammenzüge in den Bezirken, die Bekleidung und das Unterrichtswesen als abänderungsbedürftig. Die Militärbehörde schlug aber vor, die Neuordnung des aargauischen Militärwesens erst nach Einführung des eidgenössischen Militärgesetzes vorzunehmen³. Der Große Rat stimmte diesen Vorschlägen zu und beauftragte den Kleinen Rat, zu gegebener Zeit Revisionsanträge vorzulegen⁴.

Nachdem die Bestrebungen zur Einführung eines neuen eidgenössischen Militärreglementes endgültig gescheitert waren, die Kantonskontingente jedoch den Ergebnissen der Volkszählung angepaßt werden mußten, entwarf Friedrich Frey-Herosé im Verein mit den Mitgliedern der Militärkommission ein neues Gesetz⁵. Der Kleine Rat, dem der Entwurf am 23. August vorgelegt wurde, beschloß, «denselben der Mili-

¹ RB, 1835.

² PGR, VI, 1835–1837.

³ AKLR, K 1, F/F 30.

⁴ PGR, VI, 1835–1837.

⁵ PMK, 1839, 20. 2. bis 13. 8. 1839.

tärkommission zurückzusenden mit dem Auftrag, gegenwärtigen Gesetzesvorschlag zu veröffentlichen und die Ansichten, namentlich des militärischen Publikums, darüber einzuholen». ⁶ Der Artilleriechef, die Offiziersvereine von Bremgarten, Brugg und Lenzburg sowie der Kommandant des ersten Infanteriebataillons lobten den Entwurf ⁷. Oberst Zimmerli sprach sich ebenfalls anerkennend darüber aus, rügte unter anderm aber die Einteilung in Kreise und Bezirke ⁸. 1833 war der Kanton in elf Militärbezirke, die den elf politischen entsprachen, eingeteilt worden. Der Entwurf von 1839 legte nun sechs Militärkreise fest, d.h. ebenso viele Rekrutierungsbezirke wie der Kanton Bataillone zu stellen hatte. Die Kreise gliederten sich wie folgt ⁹:

- | | |
|-----------------|--|
| 1. Wiggerkreis: | Bezirke Zofingen und Schöftland
bestehend aus Gemeinden folgender Zivilbezirke
Zofingen, Kulm, Aarau
Bevölkerung des Kreises: 15 376 |
| 2. Wynenkreis: | Bezirke Kulm und Aarau
bestehend aus Gemeinden folgender Zivilbezirke:
Kulm, Aarau, Brugg, Lenzburg
Bevölkerung des Kreises: 15 611 |
| 3. Aarkreis: | Bezirke Lenzburg und Brugg
bestehend aus Gemeinden folgender Zivilbezirke:
Lenzburg, Kulm, Brugg
Bevölkerung des Kreises: 15 747 |
| 4. Reußkreis: | Bezirke Bremgarten und Muri
bestehend aus Gemeinden folgender Zivilbezirke:
Muri, Bremgarten (ohne Tägerig)
Bevölkerung des Kreises: 14 131 |
| 5. Limmatkreis: | Bezirke Baden und Zurzach
bestehend aus Gemeinden folgender Zivilbezirke:
Baden, Bremgarten (Tägerig) Zurzach
Bevölkerung des Kreises: 14 232 |
| 6. Rheinkreis: | Bezirke Laufenburg und Rheinfelden
bestehend aus Gemeinden folgender Zivilbezirke:
Laufenburg, Zurzach, Rheinfelden
Bevölkerung des Kreises: 13 864 |

⁶ PKLR, 1839, 26. 9. 1839, vgl. Vorwort zum Gesetzesvorschlag, Aarau 1839.

⁷ Akten betreffend die Revision des Militärgesetzes 1835–1842.

⁸ a. a. O., Brief Zimmerlis vom 29. 11. 1839.

⁹ a. a. O. Gedruckter Gesetzesvorschlag § 11. AKLR, K 1, F/F 67, 31. 10. 1839.

Die Militärkommission war der Ansicht, diese Einteilung ermögliche eine raschere Mobilisation und erleichtere die Administration und Bildung der Truppen¹⁰.

Beim Betrachten obiger Gliederung können wir den Einfluß politisch-konfessioneller Spannungen vermuten. Außer einer ebenfalls etwas unklaren Stelle im Briefe Zimmerlis fanden wir aber kein einziges Aktenstück, aus dem wir eindeutig schließen könnten, die 1839 vorgeschlagene Einteilung in katholische und protestantische Bataillone sei aus konfessionellen Gesichtspunkten heraus entstanden. Zimmerli schrieb am 29. November 1839: «Ich glaube zwar manche von mir gerügte Bestimmung, wie z. B. die Eintheilung in Kreise und Bezirke, u. s. w. wohl zu errathen, indem dieselben ihren Ursprung in dem Bestehenden haben werden, allein das Ganze nur aus dem *militärischen Gesichtspunkte* betrachtend, glaubte ich sie doch berühren zu sollen.»¹¹

Nach den Ergebnissen der Volkszählung hatte der Kanton Aargau ein Bataillon mehr zu stellen als bisher. Die Kompagnien mußten aber nur noch eine Stärke von 115 bis 116 Mann aufweisen. Die Militärkommission, der Oberst Frey-Herosé vorstand, sah nun eine Möglichkeit, die Institution der Lokalbataillone noch zu festigen; so entstand die oben beschriebene Kreiseinteilung, wobei politisch-konfessionelle Gründe wohl mitspielten.

Im Jahre 1840 wurde der Kampf um die Abänderung der Verfassung ausgefochten. Der Kanton Aargau drohte in einen reformierten und einen katholischen Teil zu zerfallen. Diese Verfassungsrevision hatte natürlich auch ihre Auswirkungen auf das Militärwesen. Am 9. Juni 1841 beschloß die Militärkommission, die alte Territorialeinteilung beizubehalten¹². Der Kleine Rat hieß diese Regelung in seiner Sitzung vom 17. Juni 1841 gut¹³. Eine wesentliche Änderung bestand nun aber darin,

¹⁰ AKLR, K 1, F/F 60, 23. 8. 1839. «Die bisherige militärische Einteilung», begründete die MK ihren neuen Vorschlag, «ist unpraktisch sowohl in Beziehung der Zusammensetzung der speziellen Waffengattungen als auch bezüglich der Bevölkerung. Ein allgemeines Mißverhältnis ist da. Durch die neue Einteilung des Kantons wird die Bildung und die Mobilisation der Truppen sehr erleichtert. Bei einem Ausmarsch müßte die marschierende Mannschaft nicht nur aus einer Gegend zusammengezogen werden.»

¹¹ Zimmerli erwähnt in seinem Brief auch eine Beilage, worin er seine Ansichten ausführlicher darlegen werde. Die Beilage ist aber in den Akten nicht enthalten.

¹² AKLR, M 1841/1842, F 170; AMK, 1841, Bd. 3.

¹³ PKLR, 17. 6. 1841.

daß die Lokalformation aufgehoben, dafür aber drei katholische und drei protestantische Bataillone aus Kompagnien von fünf bis sechs konfessionell gleichen Bezirken gebildet wurden. Auch die Spezialwaffenkorps – mit Ausnahme der Genietruppen (Sappeure und Pontoniere) und einer Scharfschützenkompagnie¹⁴ – wurden in katholische und reformierte Kompagnien gegliedert. Infolge der heftigen politischen Auseinandersetzung zwischen Katholiken und Radikalen, die in der Klostersaufhebung gipfelte, wurde 1841 in der aargauischen Armee die konfessionelle Trennung eingeführt.

Die protestantischen und katholischen Bezirke stellten nun gleich viele Infanteriekompagnien¹⁵. Da aber die protestantischen Bezirke mehr Kantons- und Schweizer Bürger aufwiesen als die katholischen, mußten sie zu den Spezialwaffen mehr Leute stellen, was aus folgender Tabelle ersichtlich ist.

Bezirke	Einw.	Sap.		Pont.		Art.		Train		Kav.		Schützen		Inf.	
		Kp.	Mann	Kp.	Mann	Kp.	Mann	Kp.	Mann	Kp.	Mann	Kp.	Mann	Kp.	Mann
5 ref.	94864	½	70	½	70	2¼	350	30	1	84	1½	196	18	2520	
6 kath.	86093	½	50	½	50	1¾	250	20	1	84	1½	164	18	2520	
Total	180957	1	120	1	120	4	600	50	2	168	3	360	36	5040	

Die Landwehr wurde ebenfalls in katholische und reformierte Bataillone und Kompagnien gegliedert. Die aargauische Miliz bestand nun aus folgenden Korps:

Waffengattungen	Elitekp.	Landwehrkp.	Total
Sappeure	1	1	2
Pontoniere	1	1	2
Artillerie	4	2	6
Kavallerie	2	1	3
Scharfschützen	3	2	5
Infanterie	36	24	60 ¹⁶

¹⁴ AKLR, M, 1841/1842, F 51.

¹⁵ a. a. O. Bisher stellten die kath. Bezirke 16 Kp., die prot. 14; die 16 kath. Kp. blieben fast immer unter der gesetzlichen Stärke von 160 Mann.

¹⁶ RB, 1841, p. 48.

Ende Juli 1841 genehmigte der Kleine Rat den gesamten Gesetzesvorschlag¹⁷ und überwies ihn an die am 22. Juni 1841 gebildete Grossratskommission¹⁸. Die Kommission trat mit ihrem Bericht erst am 17. Mai 1842 vor den Grossen Rat. Der Berichterstatter empfahl das Gesetz im Namen der Kommission und zählte die Gründe auf, die eine Revision veranlaßt hatten:

1. Volkszählung von 1837
2. Revision des eidgenössischen Militärreglements
3. Einführung einer neuen aargauischen Verfassung
4. Erfahrungen mit dem Militärgesetz von 1833

Der Große Rat beriet das Gesetz in zwei Sitzungen (18./19.5.). Der Entwurf wurde genehmigt, zur Abänderung einiger Artikel aber nochmals an die Kommission gewiesen¹⁹. Am Schluß der zweiten Beratung, die am 11. und 12. November stattfand²⁰, wurde das Gesetz vom Grossen Rat gutgeheißen.

B. Wehrpflicht und Dienstpflicht

1. Die Wehrpflicht²¹

Die Staatsverfassung von 1841 (§ 22) bezeichnete grundsätzlich alle Kantonseinwohner als wehrpflichtig, nahm aber ausdrücklich die Ausländer von der Leistung persönlichen Militärdienstes aus²². Das Militärgesetz von 1842 befolgte diesen Verfassungsgrundsatz. Nach § 1 konnte die Milizpflicht auf zwei Arten erfüllt werden:

- a) Durch persönliche Dienstleistung (Dienstpflicht)
- b) Durch eine Steuer (Militärersatzsteuerpflicht)

¹⁷ PKLR, 1841, 30. 7. 1841.

¹⁸ PGR, VIII, 1841. Kommissionsmitglieder: Oberst Frey, Brugg, Oberst Brentano, Oberst von Schmiel, Obstlt. Waldesbuel, Major Huber (ab 1842 Obstlt.; gest. 19. 5. 1842; Nachfolger Hptm. Hüssi), Obstlt. Furter, Major Siegfried, Berichterstatter (VB, GR, 1841, p. 681).

¹⁹ VB, GR, 1842, p. 335.

²⁰ a. a. O., p. 536–544.

²¹ MO, 1842, §§ 1, 2, 6–10, in Rev. Ges., Bd. 2, p. 292 ff.

²² Rev. Ges., Bd. 1, p. 184.

Der Umfang der Wehrpflicht wurde gegenüber 1833 um fünf Jahre verringert. Nun wurden die Männer vom angetretenen 20. bis zum vollendeten 40. Altersjahr milizpflichtig erklärt. In außerordentlichen Fällen konnten auch die 41- bis 50jährigen einberufen werden. Eine Ausnahmeregelung bestand für die Kavalleristen, die ihre Wehrpflicht nach zwölfjährigem Elitedienst erfüllt hatten, und die Trompeter, die erst nach zwölfjährigem Elitedienst in die Landwehr übertreten durften. Die Angehörigen des Feldmusik- und des Postläuferkorps wurden weder in die Elite noch in die Landwehr eingeteilt; sie hatten Dienst zu leisten, wo sie gerade benötigt wurden.

Alle Kantons- und Schweizer Bürger, die aus irgendeinem Grunde keinen persönlichen Dienst leisten konnten, sowie die niedergelassenen Ausländer bezahlten eine Militärpflichtersatzsteuer²³. Alle Landjäger und jene Fremden, die den Kanton nur vorübergehend bewohnten, sowie sämtliche Ausländer oder Schweizer Bürger, mit deren Regierungen besondere Verträge bestanden, waren von der Bezahlung der Ersatzsteuer befreit²⁴.

Auch der Loskauf von der Wehrpflicht verschwand noch nicht ganz aus dem Gesetz. Nach 1842 war es dem Kleinen Rat erlaubt, Milizpflichtige, die erst nach dem 32. Altersjahr zu persönlichen Militärdiensten aufgeboten werden konnten, vom Dienst zu befreien; sie hatten aber einen für jeden speziellen Fall neu zu berechnenden Geldbeitrag in die Militärkasse abzuliefern²⁵.

Es fällt uns auf, daß im Gesetz von 1842 die Stellung der Juden überhaupt nicht mehr erwähnt wird. Wir dürfen aber daraus nicht den Schluß ziehen, daß die Juden nun persönlichen Militärdienst leisten durften. In einer Eingabe an den Großen Rat²⁶ äußerten die Angehörigen der israelitischen Gemeinde von Lengnau zwar den Wunsch, zum persönlichen Dienste zugelassen zu werden. Die über ihre Meinung befragte Militärkommission antwortete dem Kleinen Rat: Es «dürften Fragen über die Zweckmäßigkeit der persönlichen Dienstleistung der Israeliten und namentlich darüber entstehen, ob die Bestimmungen für

²³ Vgl. Gesetz vom 7. 5. 1846 über den Fremdenaufenthalt im Kanton in Rev. Ges., Bd. 2 p. 293, Fußnote.

²⁴ Rev. Ges., Bd. 1, Nr. 46, Art. 4; Nr. 48, Art. 5; Rev. Ges., Bd. 2, p. 334, Vertrag mit Bern, 14. 12. 1827.

²⁵ MO, 1842, § 119.

²⁶ VB, GR, 1842, p. 540.

die freie Ausübung ihrer kirchlichen Gebräuche so festgesetzt werden können, daß sie in keiner Hinsicht dem Militärdienst nachteilig werden; ob sich die christlichen Glieder der Truppen, wenn sie neben ihren israelitischen Waffenbrüdern die Militärdienste leisteten, nicht unangenehm berührt finden könnten, und ob dann endlich, wenn jüdische Glaubensbekenner zu militärischen Graden und Offiziersstellen gelangen würden, die Disziplin nicht darunter leiden dürfte». ²⁷ Der Große Rat strich nun die im Entwurf enthaltene Bestimmung, die die Stellung der Juden gegenüber 1816 und 1833 unverändert gelassen hatte, wünschte aber, das bisherige System einstweilen beizubehalten und die Frage zusammen mit der Revision des Judengesetzes eingehender zu erörtern ²⁸. Die Angelegenheit wurde aber erst im Jahre 1852 zugunsten der Juden gelöst.

2. Die Erfüllung der Wehrpflicht

Die Militärdienstpflicht

Dienstpflicht der Soldaten ²⁹: Nach 1842 bis zum Übergang des Spezialwaffenunterrichts an den Bund leistete der Aargauer in folgenden drei Altersklassen Dienst:

Depot	20. bis 21. Altersjahr
Elite	22. bis 32. Altersjahr
Landwehr	33. bis 40. Altersjahr

Die Erfüllung der Dienstpflicht bestand in folgenden Leistungen:

a) *Depotmannschaft*

- Bereinigungsmusterung ³⁰
- Die Einberufung dieser Mannschaft zu aktivem Dienst war nur in Notfällen erlaubt

b) *Landwehr*

- Bereinigungsmusterung, Inspektionsmusterung, Hauptmusterung
- Scharfschützen der Landwehr: Teilnahme an vier Schießtagen jährlich

c) *Elite*

- Bereinigungsmusterung, Inspektionsmusterung, Hauptmusterung
- *Vorübungen:*
Scharfschützen: Im 20. und 21. Altersjahr Teilnahme an acht Schießübungen der Elite

²⁷ SCHMID, p. 40/41; AKLR, M, 1841/1842, F 170.

²⁸ VB, GR 1842, p. 540/541.

²⁹ MO, 1842, §§ 4, 49–50, 62–71, 75–78, 89, 93.

³⁰ Durchführung im Herbst.

– <i>Rekrutenunterricht:</i>		
Jäger	jährlich	6 Wochen
Füsiliere	jährlich	5 Wochen ³¹
Artilleristen (Vorinstruktion)	jährlich	4 Wochen ³²
anschließend Ausbildung im Rahmen einer Kp.	jährlich	2 Wochen
Trainsoldaten (Vorinstruktion)	jährlich	4 Wochen
anschließend Ausbildung im Rahmen einer Kp.	jährlich	8 Tage
Genierekruten	jährlich	3 Wochen ³³
Kavalleristen	zweijährlich	5 Wochen
Scharfschützen (Vorinstruktion)		8 Tage ³⁴
Ausbildung in Verbindung mit den neuernannten		
Offizieren	zweijährlich	3 Wochen
Spielleute		
Ausbildung nach besonderem Reglement		14–21 Tage ³⁵
– <i>Weiterausbildung:</i>		
Infanteristen: Übungslager für je zwei Bat.	jährlich	14 Tage
Jäger: Zwei Schießübungen	jährlich	
Artilleristen: Zwei Kompagnien	jährlich	2 Wochen
Trainsoldaten: Die für die beiden		
Artilleriekp. erforderliche Mannschaft	jährlich	8 Tage
Geniesoldaten: Eine Kompagnie	dreijährlich	Dauer unbestimmt
Kavalleristen: Eine Kompagnie	zweijährlich	8–12 Tage
Scharfschützen: Eine Kompagnie oder zwei Kompagnien	jährlich zweijährlich	14 Tage
Acht Zielschießübungen	jährlich	
Trompeter und Quartettspiele:		
Monatliche bezirksweise Übungen		

Eine wesentliche Rolle in der Ausbildung der Artillerie, des Trains und der Genietruppen spielte weiterhin die eidgenössische Militärschule Thun.

³¹ «Wer den gewünschten Ausbildungsstand früher erreicht hat, darf früher entlassen werden», heißt es im Gesetz.

RB, 1844, p. 25, 1844: Jäger 38 Tage, Füsiliere 30 Tage.

RB, 1845, p. 27, 1845: Jäger 35 Tage, Füsiliere 28 Tage.

³² RB, 1846, p. 30, 1846: 35 Tage.

³³ a. a. O., 1846: 35 Tage.

³⁴ АМК, 1843, Bd. 4. Ab 1844 im ganzen 3 Wochen. Antwort der MK auf die Beschwerde des Milizinsp. vom 15. 11. 1843: «Hinsichtlich der Scharfschützen-Instruktion hat sich beim Druck des Militärgesetzes in § 70 ein Fehler eingeschlichen, indem die in diesem § vorgeschriebene 8tägige Vorinstruktion hätte weggelassen werden sollen» (3. 12. 1843).

³⁵ RB, 1843, p. 30. 92 Spielleute wurden ausgebildet. Vgl. Reglement über die Formation, Übungen und Dienstpflicht der Feldmusiken und Trompeter, 9. 3. 1846.

*Dienstpflicht der Offiziere und Unteroffiziere*³⁶: Der aargauische Offizier diente nach 1842 im Bundesauszug bis zum 36. Altersjahr als Leutnant oder Oberleutnant, bis zum 38. Altersjahr als Hauptmann und bis zum 40. Altersjahr als Stabsoffizier. Der Übertritt war schon nach dem 34. Altersjahr möglich, wenn in der Landwehr Offiziere benötigt wurden oder die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse eines Offiziers den Übertritt erforderlich machten. Die regelmäßige Milizpflicht eines Offiziers endete mit dem vollendeten 45. Altersjahr. Mit steigender Verantwortlichkeit wuchsen die zeitlichen Opfer. Die Dienstleistung der Graduierten war sehr beachtlich. Sie umfaßte folgende Verpflichtungen:

a) Aspirantenschule	1. Jahr	8 Wochen
Brevetierung zum Wachtmeister		
b) Weitere Ausbildung	2. Jahr	2–4 Wochen ³⁷
Prüfung und Vorschlag zum Offizier		

Weitere Ausbildungen der Offiziere und Unteroffiziere:

– <i>Infanterie</i>		
Besuch der Instruktionsschule:		
Neuernannte Offiziere und Unteroffiziere	jährlich	2 Wochen
Kader von zwei Bataillonen:		
Teilnahme an kantonalen Übungslagern	dreijährlich	3 Wochen
– <i>Artillerie/Train:</i>		
Kader von zwei Kompagnien:		
Besuch der Instruktionsschule	zweijährlich	3 Wochen
– <i>Sappeure und Pontoniere:</i>		
Besuch der Instruktionsschule mit ihrer Kompagnie	dreijährlich	unbestimmte Dauer ³⁸
– <i>Kavallerie:</i>		
Besuch der Instruktionsschule:		
Neuernannte Offiziere und Unteroffiziere	zweijährlich	5 Wochen
Teilnahme am Zusammenzug ihrer Kompagnie	zweijährlich	8–12 Tage
– <i>Scharfschützen:</i>		
Besuch der Instruktionsschule:		
Neuernannte Offiziere und Unteroffiziere	zweijährlich	3 Wochen
Instruktion mit ihrer Kompagnie	dreijährlich	14 Tage
– <i>Militärärzte:</i> Unterrichtskurs		14 Tage ³⁹

³⁶ MO, 1842, §§ 5, 62–86, 139.

³⁷ Die Offiziersaspiranten der Artillerie hatten zudem 2 Wochen Trainunterricht mitzumachen (§ 83).

³⁸ RB, 1847, p. 57, 1847: 3 Wochen.

³⁹ RB, 1844, p. 25; MO, 1842, § 139.

Dazu kam der Besuch der eidgenössischen Anstalten, die Teilnahme an Schießübungen und Musterungen und die seit 1842 obligatorische Tätigkeit in den Bezirksoffiziersvereinen.

Die Befreiung von der Dienstpflicht

a) Die Befreiung durch Stellvertretung

Während die thurgauische Militärordnung von 1841 eine Befreiung von der Dienstpflicht durch Restitution nicht mehr erlaubte⁴⁰, konnte der aargauische Kleine Rat in wichtigen Fällen und für kurze Zeit die Ersetzung eines Wehrpflichtigen gestatten. Die Bedingungen für die Stellvertretung wurden aus dem Gesetz von 1833 übernommen⁴¹.

b) Die gesetzliche automatische Befreiung von der Dienstpflicht

*Befreiung von Wehrmännern im öffentlichen Dienst*⁴²: Das Gesetz von 1842 befreite nur noch sehr wenige öffentlich tätige Männer von der Leistung persönlicher Dienste:

1. Die Geistlichen, die nicht als Feldprediger angestellt waren
2. Alle öffentlichen Schullehrer
3. Die Landjäger

Bei der Beratung dieser Gesetzesbestimmung stellte sich die Mehrheit des Großen Rates gegen die Vorschläge der Kommission, die auch die Mitglieder des Kleinen Rates, des Obergerichts sowie die Nichtoffiziere unter den Großräten vom Dienst zu befreien wünschte, denn «die Commission hält es der Würde eines Mitglieds des Großen Rates auch für unangemessen, als Soldat zu dienen» ...⁴³ hieß es im Kommissionsbericht. Die Auseinandersetzung im Großratssaale gipfelte im Votum von Staatsschreiber Weißenbach: «Wie entstanden die Ausnahmen oder Befreiungen vom Militärdienst? In der alten, guten, ehrlichen Schweizerzeit hatte man keine Ausnahme. Ich erinnere Sie an die Erlache und Bubenberge in Bern, an die Gundeldinger und Hertenstein in Luzern, an die Manesse und Waldmann in Zürich, es waren die Väter im Rath

⁴⁰ SCHOOP, p. 145.

⁴¹ MO, 1842, § 168.

⁴² a. a. O., §§ 94, 169.

⁴³ AGR, 1842.

und die Führer in der Schlacht. Blicken Sie in die alten Republiken, die größten römischen Konsuln waren auch die größten Feldherrn.»⁴⁴

Schließlich wurden nur noch die oben erwähnten Ausnahmen bewilligt; dafür aber wurde der Kleine Rat ermächtigt, Beamte, die zu Hause unbedingt nötig waren, vom aktiven Militärdienst zu befreien.

Befreiung infolge Dienstuntauglichkeit: Die aargauische Militärorganisation von 1842 erklärte jene Männer als dienstuntauglich, die krank, gebrechlich oder nicht groß genug waren⁴⁵. Die Dienstuntauglichkeit wurde durch eine Kommission von vier Militärärzten (aus verschiedenen Bezirken), der ein Stabsoffizier als Präsident vorstand, ausgesprochen. Diese vier Ärzte nahmen die Untersuchungen in den Bezirken in Anwesenheit des Bezirkskommandanten vor. Außerdem bezeichnete die Kommission zwei weitere Militärärzte zur Beurteilung von Dienstpflichtigen, die sich bei Anlaß eines Aufgebotes zum Unterricht oder aktiven Dienst untauglich meldeten. Diese Zweierkommission, welche die Untersuchung in Anwesenheit des Milizinspektors durchzuführen hatte, konnte aber keine definitive Dienstbefreiung aussprechen.

Rekurskommission war nicht mehr der Sanitätsrat, sondern eine aus fünf Ärzten und zwei Stabsoffizieren zusammengesetzte Behörde. Die Buße für Drückeberger wurde auf Fr. 30.– bis Fr. 60.– oder acht bis vierzehn Tage Gefängnis erhöht. Wer sich erst bei Anlaß eines Aufgebotes zu entziehen suchte, wurde mit Fr. 40.– bis Fr. 80.– oder zehn bis zwanzig Tagen Gefängnis bestraft. Ärzte, die leichtfertige Zeugnisse ausstellten, bezahlten Fr. 16.– bis Fr. 100.–; solche, die falsch attestierten, erhielten eine Buße von Fr. 100.– bis Fr. 400.–, Bezirksärzte wurden sogar ihres Amtes enthoben. Diese Vorschriften brachten gegenüber 1833, 1834 und 1838 nochmals eine Verbesserung, da die Bezirksuntersuchung in allen Bezirken durch die gleichen vier Ärzte durchgeführt wurde. Die Zuständigkeit aller bezirkseigenen Organe fiel somit dahin. In dieser Frage passte sich die aargauische Gesetzgebung auch schon sehr früh den eidgenössischen Reglementen an. Die Instruktion der Tagsatzung von 1843 über die Dienstuntauglichkeit⁴⁶, die eine unbedingte, d. h. lebenslängliche Untauglichkeit, von einer bedingten unterschied und letztere wieder in eine periodische Untauglichkeit und eine Unfähigkeit für be-

⁴⁴ VB, GR, 1842, p. 322.

⁴⁵ MO, 1842, §§ 94b, 96–109.

⁴⁶ Über das Verfahren bei der Entlassung dienstuntauglicher Militärs aus dem eidgenössischen aktiven Dienst, 20. 7. 1843.

stimmte Dienste aufteilte, war Wegleitung für eine regierungsrätliche Verordnung vom 2. Mai 1844⁴⁷.

Befreiung infolge Dienstunwürdigkeit: Die Bestimmungen wurden aus dem Gesetz von 1833 übernommen⁴⁸; neu hinzu kam die Vorschrift, daß Offiziere im Konkurs oder bei eingestelltem Aktivbürgerrecht bis zu ihrer Rehabilitation keine persönlichen Dienste leisten durften.

Erleichterung in der Dienstpflicht: Das Gesetz von 1842 enthielt keine Bestimmungen mehr über die Dienstpflichtenerleichterung.

Die Rechte und Begünstigungen der Ausmarschpflichtigen wurden dahingehend erweitert, daß ein in aktivem Dienst stehender Wehrmann nicht betrieben werden durfte⁴⁹.

*Die militärische Kontrollpflicht*⁵⁰

Die Bezirkskommandanten und die Sektionsadjutanten hatten die Mannschaft ihrer Bezirke und Sektionen unter genauer Aufsicht und Kontrolle zu halten. Alle Milizpflichtigen blieben weiterhin auf dem Milzhauptregister eingetragen. Das Gesetz enthielt für die Auszugspflichtigen insofern eine Erleichterung, als sie nur noch für eine mehr als zwölfwöchige Abwesenheit die Bewilligung des Bezirkskommandanten oder des Kleinen Rates (bei bevorstehendem Auszug) einholen mußten.

Die militärischen Kontrollen wurden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in sehr beschränktem Maße durchgeführt. Dem Soldaten geschah nichts, wenn er militärisch nicht registriert war; die Beamten waren für die Führung der Militärkontrollen verantwortlich.

*Die Militäersatzpflicht*⁵¹

Die Taxationsvorschriften wurden durch das Gesetz von 1842 nochmals bedeutend verschärft. Die Landjäger und jene Fremden, welche nur vorübergehend den Kanton bewohnten, sowie die Ausländer und

⁴⁷ Rev. Ges., Bd. 2, p. 341 ff.

⁴⁸ MO, 1842, §§ 94d, 95.

⁴⁹ a. a. O., §§ 169–171.

⁵⁰ MO, 1842, §§ 109, 156, 214,

⁵¹ a. a. O., §§ 8–10, 94, 95, 110–119.

Schweizer Bürger anderer Kantone, mit deren Regierungen Verträge bestanden, waren nach 1842 von der Ersatzpflicht befreit. Alle übrigen Dispensierten mußten eine jährliche Steuer bezahlen. Zu den im Jahre 1833 festgesetzten fünf Steuergruppen kam noch die Gruppe jener Kantonsbürger, die vor dem 28. Altersjahr von einem Auslandsaufenthalt zurückkehrten; sie wurden verpflichtet, allfällig rückständige Steuern sofort zu begleichen, andernfalls erhielten sie keine Bewilligung zur Verehelichung. Ausdrücklich wurden auch die Söhne der Niedergelassenen der Ersatzpflicht unterworfen. Offiziere, die eines Vergehens wegen im Aktivbürgerrecht eingestellt waren, durften keine persönlichen Dienste leisten; auch ihnen wurde eine Ersatzsteuer auferlegt.

Für das Vorgehen bei der Bezeichnung der Steuerpflichtigen erließ die Militärkommission genaue Weisungen⁵². Der Bezirkskommandant hatte dem Bezirksamt bis zum 15. Januar des Jahres ein in neun Kategorien geteiltes Verzeichnis der Pflichtigen zuzustellen; hierauf kontrollierte der Gemeinderat die Angaben und stellte das Einkommen der Bürger fest. Dieses Verzeichnis wurde sodann in den Gemeinden während acht Tagen öffentlich aufgelegt. Darauf setzte in jedem Bezirk eine fünfköpfige Steuerkommission, der nur noch ein Bezirksrichter, dafür aber neu ein von der Militärdirektion bestimmter Offizier angehörte, die Taxen fest. Wie schon seit 1833 wurden zwei Gemeinderäte und der Sektionsadjutant zu den Verhandlungen beigezogen. Die Taxe wurde auf der Grundlage des sich aus Vermögen und Erwerb ergebenden Einkommens jedes Dienstbefreiten berechnet. Sie betrug für Leute ohne Vermögen und geringem Einkommen Fr. 2.–. Für die andern kam folgendes Schema zur Anwendung:

Einkommen	bis	Fr. 300.–	Fr. 4.– bis Fr. 8.–
	von	Fr. 300.– bis 600.–	Fr. 8.– bis Fr. 12.–
		Fr. 600.– bis 1200.–	Fr. 12.– bis Fr. 24.–
		Fr. 1200.– bis 2000.–	Fr. 24.– bis Fr. 40.–
		Fr. 2000.– bis 5000.–	Fr. 40.– bis Fr. 70.–
		Fr. 5000.– bis 8000.–	Fr. 70.– bis Fr. 90.–
		Fr. 8000.– und mehr	Fr. 100.–

Landwehrpflichtige, die in der Elite fünf Jahre Dienst geleistet hatten, nachher aber taxiert werden mußten, bezahlten den achten, die übrigen den vierten Teil obiger Taxen. Wer noch während des Elitealters vom

⁵² AMK, 1844, Bd. 2, Instruktion vom 12. 4. 1844.

Dienst befreit wurde, bezahlte vier Fünftel nach ein bis zwei Jahren, drei Fünftel nach drei bis vier Jahren und die Hälfte obiger Taxen nach fünf Jahren Elitedienst. Armengenössige wurden erst zur Bezahlung der Steuern angehalten, wenn sie sich verheiraten wollten. Die Bestätigung der Armutszeugnisse mußte durch dieselben Personen erfolgen wie vor 1842; auch die Vornahme des Steuerbezuges wurde nicht geändert.

Das neue Taxationsgesetz brachte bedeutend größere Steuereinnahmen. Der Mehrertrag betrug im Jahre 1843 Fr. 28 391.–, 1844 rund Fr. 34 000 und 1846 rund Fr. 38 000⁵³. Gründe für diese Mehreinnahmen waren die neue Taxationsskala⁵⁴ sowie die Beurteilung und Festsetzung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der einzelnen Ersatzpflichtigen durch die Gemeinderäte. Die Militärkommission war mit dem Ertrag immer noch nicht ganz zufrieden; sie hatte mit Mehreinnahmen von etwa Fr. 45 000 gerechnet. Deshalb wurde schon im Jahre 1846 die Neubearbeitung des Taxationsgesetzes an die Hand genommen⁵⁵.

3. Die Aushebung⁵⁶

Nach 1842 fand die Zuteilung der Rekruten zu den verschiedenen Waffengattungen nicht mehr im Frühling, sondern schon im Herbst des Vorjahres statt. Anlässlich dieser sogenannten Bereinigungsmusterung wurde auch die Organisation aller Truppenabteilungen für das folgende Jahr vorgenommen. Das aargauische Militärgesetz von 1842 stellte keine besonderen Bestimmungen für die Auswahl der Rekruten zu den Spezialwaffen auf, denn der Aargau befolgte in dieser Hinsicht das eidgenössische Reglement von 1843⁵⁷. Einzig von den Scharfschützenanwärtern verlangte man, daß sie vor ihrer Einteilung während zweier Jahre den gewöhnlichen Schießtagen der Scharfschützen beigewohnt hatten. Die den Spezialwaffen zugeteilten Rekruten wurden nur als Aspiranten aufgenommen. Sie konnten ihrer Waffengattung erst nach

⁵³ RB, 1843, p. 29; RB, 1844, p. 24; RB 1846, p. 29.

⁵⁴ 1833 betrug die Steuer für Fr. 5000.– dreißig Franken, 1842 für den gleichen Betrag siebenzig Franken.

⁵⁵ RB, 1846, p. 29.

⁵⁶ MO, 1842, §§ 49–50, 69, 81.

⁵⁷ «Reglement hinsichtlich der Eigenschaften, welche bei der Auswahl der Mannschaft für jede Waffengattung der eidg. Armee zu beachten sind» 21. 7. 1843.

einer mehrtägigen Probezeit definitiv zugeteilt werden. Die Scharfschützenrekruten hatten sogar eine Prüfung im Zielschießen zu bestehen.

Von den Offiziersanwärtern verlangte man eine gute Allgemeinbildung; von den Artilleristen dazu noch hinlängliche Kenntnisse in der Mathematik; die Kavalleristen mußten sich ausweisen über genügende Fertigkeit im Reiten; die Scharfschützen hatten den Stutzer zu kennen und Proben ihrer Schießfertigkeit, die sie während mindestens einem Jahr in den reglementarischen Schießübungen der Schützen sich angeeignet hatten, abzulegen.

4. Die speziellen Anforderungen der Dienstpflicht

Die Pflicht, einen Grad zu bekleiden

Diese Pflicht galt für die aargauischen Wehrmänner erst ab 1842. Der entsprechende Artikel lautete: «Hinwieder ist jedermann verpflichtet, die ihm von seinen Oberrn übertragene Stelle anzunehmen.»⁵⁸

Die Leistungen des Staates

Die Leistungen des Kantons zugunsten der Milizpflichtigen wurden durch die aargauische Verfassung von 1841 nochmals erhöht. Am 18. Dezember 1840 empfahl der Große Rat die Staatsverfassung dem Volk zur Annahme, indem er unter anderm versprach, es werde «den milizpflichtigen Bürgern die Infanteriebewaffnung wesentlich erleichtert». ⁵⁹ Schon 1831 war die Übernahme der Bewaffnung durch den Staat verlangt, damals aber abgelehnt worden. Oberst Frey-Herosé, der Präsident der Militärkommission, forderte 1840 wiederum die Übernahme der Bewaffnungskosten durch den Staat. Er schlug das System der doppelten Bewaffnung vor (Musterungsgewehre und Gewehre für den Aktivdienst)⁶⁰. Dieser Antrag wurde durch den Großen Rat aber abgelehnt, da die sogenannten Exerziergewehre vom Wehrpflichtigen nur mit Spott bedacht würden⁶¹. Artikel 22 der Staatsverfassung bestimmte sodann:

⁵⁸ MO, 1842, § 127.

⁵⁹ Kundmachung des GR an das aargauische Volk vom 18. 12. 1840 in Ges. Reg., Bd. 3, p. 209.

⁶⁰ RB, 1837, p. 44. Frey-Herosé stellte diesen Antrag besonders wegen des schlechten Inspektionsberichtes von 1837.

⁶¹ GRV, 1840, p. 496.

«Die nothwendigsten, zur militärischen Ausrüstung gehörigen Kleidungsstücke, so wie für die ganze Dienstzeit das Infanteriegewehr, liefert der Staat unentgeltlich, die übrige Bewaffnung um einen billigen Preis.»

Nach den Bestimmungen des Militärgesetzes von 1842⁶² erhielten die Wehrpflichtigen vom Staate dieselben Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände wie seit 1831/1833. Dazu stellte der Staat das Infanteriegewehr für die Dauer der regelmäßigen Dienstzeit unentgeltlich zur Verfügung. Wehrmänner, die nach dem 40. Altersjahr zu Dienstleistungen aufgeboten werden mußten, erhielten für die Dauer eines solchen Dienstes ein Gewehr aus dem Zeughaus. Die Scharfschützen konnten ihre Stutzer um den Preis von Fr. 40.– im Zeughaus beziehen. Neue Bestimmungen wurden aufgestellt für die Tambouren und Trompeter, welche an die Kosten ihrer Instrumente einen Staatsbeitrag von acht, beziehungsweise zehn Franken erhielten; den Trainwachtmeistern, Artillerieunteroffizieren und Trompetern, die laut Reglement beritten sein mußten, wurden für die Dauer eines Aktivdienstes Pferd und Reitzeug unentgeltlich abgegeben. Brandgeschädigte erhielten alle Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände noch einmal vom Staat zu einem billigen Preise, Ärmere sogar unentgeltlich.

Das Militärgesetz enthielt auch einige Präzisierungen über die Ergänzung der abgehenden Kleidungsstücke. Der Tschako wurde nach drei, der Rock nach zwei, die Beinkleider und Überstrümpfe nach einem Jahr effektiver Dienstzeit noch einmal unentgeltlich verabreicht. Alle vom Staat überreichten militärischen Gegenstände durften nur im Militärdienst getragen werden.

Zum erstenmal forderte das Gesetz auch eine finanzielle Unterstützung der Offiziere. Der Kanton steuerte schließlich einen Beitrag an ihre Bekleidungskosten bei, der ungefähr dem Wert jener Kleidungsstücke entsprach, welche die Soldaten vom Staate erhielten. Zu Offizieren beförderte Unteroffiziere erhielten die Hälfte dieser Summe. Die Militärkommission schlug folgende Regelung vor⁶³: Wert der vom Staat verabfolgten Kleidungsstücke

Kavallerie	Fr. 66.40
Infanterie	Fr. 31.27
Vorschlag für Offiziere	Fr. 50.–

⁶² MO, 1842, §§ 20–48, 78.

⁶³ AKLR, M, 1845/1846, F 1.

Der Kleine Rat stimmte diesem Vorschlag zu⁶⁴, bewilligte aber die ordentlichen Beiträge erst den ab 1843 brevetierten Offizieren. Ein Protest der Militärkommission hatte insofern Erfolg, als auch die 1842 zu Offizieren beförderten Wehrmänner eine kleine Vergütung erhielten⁶⁵.

Die Ausgaben des Staates vermehrten sich auch durch die Erhöhung der Schießgaben für die Jägerkompagnien von Fr. 400 auf Fr. 1000.–.

Der Aargau übernahm 1842 die eidgenössischen Vorschriften auch für Besoldung, Mundportionen und Fouragerationen⁶⁶. Alle im Aktivdienst stehenden oder im Unterricht sich befindenden Milizpflichtigen erhielten diese Entschädigungen.

Die Ausgaben des Staates für das Militärwesen stiegen nach Annahme des Gesetzes rasch an:

1838	Fr. 102 244	1843	Fr. 185 638
1841	Fr. 136 813	1844	Fr. 200 686
1842	Fr. 145 313	1847	Fr. 200 011 ⁶⁷

Im Jahre 1848 leistete der Staat an die Ausrüstungskosten des einzelnen Wehrmannes folgende Beiträge⁶⁸:

Truppe	Gesamtkosten	Anteil des Kantons 1848
Sappeure	64.60	30.70
Pontoniere	63.85	29.95
Berittene Artillerie	112.50	36.10
Trainsoldaten	83.70	36.10
Unberittene Artillerie	66.20	29.80
Kavallerie	228.60	101.30
Scharfschützen	168.35	68.95
Jäger	96.55	54.95
Füsiliere	87.35	53.75

Die Leistungen der Gemeinden⁶⁹

Die Leistungen der Gemeinden blieben – von wenigen Ausnahmen abgesehen – dieselben wie von 1833 bis 1842. Lediglich die Besoldungen

⁶⁴ a. a. O., 14. 11. 1842.

⁶⁵ AKLR, M, 1845/1846, F 1, 12. 2. 1845.

⁶⁶ MO, 1842, § 141.

⁶⁷ Zusammengestellt aus den Staatsrechnungen und den RB 1840–1848.

⁶⁸ BAr, EMD, MO 1850. Regierungsrat des Aargaus an Militärdepartement, 19. 1. 1849.

⁶⁹ MO, 1842, §§ 32, 58–60, 142, 145, 146, 148, 149, 171, 227.

der Sektionsadjutanten wurden von Fr. 16.– bis Fr. 32.– auf Fr. 20.– bis Fr. 40.– erhöht. Zudem mußte pro Bezirk nur noch ein Schießplatz für die Scharfschützen eingerichtet werden, welcher aber auch der Infanterie zur Verfügung stehen mußte.

Im Jahre 1846 wurde eine Repartition der Trainpferde vorgenommen; der Vermögensstand der Gemeinden diente dazu als Grundlage. Aus der folgenden Tabelle können wir den Anteil der einzelnen Bezirke herauslesen:

Bezirk	Anteil der Bezirke in %	Pferdezahl bei 361 Pferden ⁷⁰
Aarau	10,5	38
Baden	11,36	41
Bremgarten	10,26	37
Brugg	8,59	31
Kulm	8,59	31
Laufenburg	4,71	17
Lenzburg	10,26	37
Muri	11,08	40
Rheinfelden	6,65	24
Zofingen	12,19	44
Zurzach	5,81	21

Der Kanton Aargau stellte zu den 3426 von der Eidgenossenschaft geforderten Trainpferden deren 361 oder 10,5 % (Thurgau: 134 Pferde = etwa 4 %).

Die Leistungen des Wehrmannes⁷¹

Die Übernahme der Bewaffnungskosten durch den Staat brachte den Dienstpflichtigen nochmals eine finanzielle Entlastung. Die Wehrmänner mußten nur noch die Ausrüstung sowie die kleine Uniform, zu der für alle Waffengattungen nun auch die Ärmelweste gehörte, selber anschaffen. Die Belastung der Scharfschützen, der Kavalleristen und der berittenen Artilleristen war aber immer noch bedeutend. Die Scharfschützen bezahlten für den Stutzer nun Fr. 40.–.

Zum erstenmal erhielten auch die Offiziere einen Staatsbeitrag von Fr. 50.– an die Ausrüstungskosten, der aber in gar keinem Verhältnis zu ihren Ausgaben stand.

⁷⁰ AMD, 1857, O, 1. 2. 1857; AKLR, M, 1845/1846, F 114.

⁷¹ MO, 1842, §§ 10, 20–36, 43–46.

Im Jahre 1848 betragen die Selbstausrüstungskosten des einzelnen Wehrmannes ⁷²:

Truppe	Gesamtkosten der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung	Anteil des Wehrmannes Aargau 1848		Thurgau etwa 1858 in %
		in Fr.	in %	
Sappeure	64.60	33.90	52,4	–
Pontoniere	63.85	33.90	53,0	–
Berittene				
Artilleristen	112.50	76.40	67,9	80
Trainsoldaten	83.70	47.60	56,8	57
Unberittene				
Artilleristen	66.20	36.40	55	–
Kavalleristen	228.60	127.30	55,6	52
Scharfschützen	168.35	99.40	59	49
Jäger	96.55	41.60	43	38
Füsiliere	87.35	33.60	38,4	32

Der Vergleich mit dem Kanton Thurgau zeigt recht deutlich, daß der Aargauer Wehrmann schon 1848 fast ebenso gut gestellt war wie der Thurgauer etwa zehn Jahre später ^{72b}.

Sehr strenge Vorschriften enthielt das Gesetz von 1842 in bezug auf die Verheiratung der Wehrpflichtigen. Es war den Wehrmännern nicht gestattet eine Ehe einzugehen, wenn sie nicht den Beweis der persönlichen oder «taxweisen Dienstleistung» erbracht hatten. Die Nichterfüllung der Wehrpflicht war somit zu einem aufschiebbaren Eehindernis geworden ⁷³.

C. Die Organisation der Miliz

1. Die territoriale Gliederung

Diese Vorschriften wurden aus dem Gesetz von 1833 übernommen.

⁷² BAr, EMD, MO, 1850; Vgl. SCHOOP, p. 161.

^{72b} Die aargauischen Artilleristen und Trainsoldaten waren schon 1848 besser gestellt als ihre thurgauischen Kameraden im Jahre 1858.

⁷³ MO, 1842, § 10, Abs. 1, vgl. auch § 1, § 116 und die Instruktion für die Pfarrämter in Heiratsangelegenheiten vom 26. 8. 1844; AKLR, M, 1845/1846, F 123.

2. Die Gliederung nach Waffengattungen und die Gliederung der Milizeinheiten⁷⁴

Auf Grund der Volkszählung von 1837 erhöhte sich der Anteil des Aargaus an das eidgenössische Bundeskontingent um 609 Mann (siehe Kapitel VII, Seite 212 f). Im Gegensatz zum Kanton Thurgau⁷⁵, der sich gegen eine Vermehrung seiner Spezialwaffen sträubte, wünschte der Aargau die Aufnahme der im Kanton bestehenden Spezialkompagnien. In einem Kreisschreiben an sämtliche eidgenössischen Mitstände bemerkte die aargauische Militärkommission: «Diese überzähligen Compagnien sind ganz gleich gebildet wie die Kontingentscompagnien und die 4. Artilleriecompagnie sowie die 3. Schützencompagnie sind schon öfters zum eidgenössischen Dienst gestellt worden, wenn die Kehrordnung an ihnen war ... So insbesondere sind beide Compagnien der eidgenössischen Musterung im Jahre 1837 unterworfen worden und haben – insbesondere die Schützencompagnie – sich das Lob der Inspektoren erworben. Die Pontoniercompagnie sodann besteht aus Schiffleuten von Beruf.»⁷⁶ Trotzdem war der Aargau in der Lage, auch noch ein Infanteriebataillon mehr zu stellen. Der Bestand der einzelnen Infanteriekompagnien mußte zwar auf 115 bis 116 Mann vermindert werden, was aber dem mittleren eidgenössischen Normalbestand entsprach, so daß der Aargau schließlich nur noch 122 Mann mehr zur Infanterie zu stellen hatte.

Truppe	Bundeskontingent ⁷⁷			Landwehr		
	Zahl der Kp.	Stärke	Total	Zahl der Kp.	Stärke	Total
Artillerie } Train	4	122	488	2	122	244
Uneingeteilter Train	–	37	37	–	–	–
Kavallerie (Reitende Jäger)	2	64	128	–	–	–
Scharfschützen	3	100	300	2	100	200
Sappeure	1	100	100	1	100	100
Pontoniere	1	100	100	1	100	100
Infanterie						
Bataillonsstäbe	–	–	114	–	–	57
Kompagnien	36	115–116	4162	24	86–87	2081
Gesundheitsdienst			14			

⁷⁴ MO, 1842, §§ 13–18, 135–139 und Tabellen I, II.

⁷⁵ SCHOOP, p. 107

⁷⁶ AKLR, K 1, F/F 56.

⁷⁷ Schon am 20.8. 1838 waren die Unterabteilungen des Bundesheeres (Auszug und Reserve) durch Tagsatzungsbeschluß aufgehoben worden.

Aus der Tabelle Seite 244 läßt sich der aargauische Anteil am eidgenössischen Heere und die neue Gliederung der Waffengattungen ablesen⁷⁸.

Zudem schrieb das Gesetz die Bildung eines Postläuferkorps und «möglicherweise» dreier Feldmusiken vor. Das Postläuferkorps erhielt keine Zentralorganisation; in jedem Bezirk wurde nur ein Korporal ernannt. In eine Feldmusikabteilung durften nicht mehr als vierzig Mann eingeschrieben werden. Am 18. Februar 1843 teilte Musikinstruktor Nägelin der Militärkommission mit, es sei sehr schwierig drei Musikkorps zu organisieren. Schließlich konnten nur zwei gebildet werden, eines im Bezirk Zofingen und eines im Fricktal⁷⁹.

Der durch das Militärgesetz von 1833 aufgehobene Kantonsstab, «den man bei Verwendungen von Truppen im Interesse des Kantons, sowie bei Zusammenzügen mehrerer Korps in Lagern u. dgl. empfindlich missen muß»,⁸⁰ wurde wieder eingeführt⁸¹.

Um die Bundespflicht immer vorbildlich erfüllen zu können, erhöhte der Kanton die Stärke der Kompagnien um 12 bis 23 Prozent. So konnten im Falle eines Aufgebotes trotz Krankheit, Abwesenheit und anderweitiger Dispensen immer komplette Kompagnien und Bataillone ins Feld rücken.

Die Organisation im Kanton Aargau

Truppe	Bundesauszug		Total	Landwehr
	Zahl Kp.	Stärke		
Artillerie	4	150	600	§ 14: In der Landwehr mußte wenigstens die Hälfte der Eliteabteilungen gebildet werden, jedoch keine Kav. Kp.
Uneingeteilter Train	–	50	50	
Kavallerie	2	84	168	
Scharfschützen	3	120	360	
Genie				
Sappeure	1	120	120	
Pontoniere	1	120	120	
Infanterie				
6 Bat. zu 6 Kp.	36	140	5040	
Postläuferkorps		Keine Zentralorganisation, bestimmt wurde pro Bezirk ein Kpl.		
Feldmusik	3	40	120	

⁷⁸ MO, 1842, Tabellen I, II; AGR, 1842, Bd. 1.

⁷⁹ RB, 1848, p. 58. Das Fricktaler Korps wurde erst im Jahre 1848 organisiert.

⁸⁰ AGR, 1842, Bd. 1, Kommissionsbericht vom 17. 5. 1842.

⁸¹ MO, 1842, § 16.

Die effektive Stärke der aargauischen Miliz am 1. Januar 1844⁸²:

Organisierte pflichtige Mannschaft:	Elite:	8261	
	Landwehr:	4278	12539
Das eidgenössische Reglement forderte:	Elite:	5429	
	Landwehr:	2782	8211
Überzählige			4328

Die «Verlegung» der taktischen Einheiten auf die Bezirke

Wie wir in der Einleitung dargelegt haben, wurden die einzelnen Bataillone und Kompagnien – mit Ausnahme einer Scharfschützenkompagnie sowie der Genietruppen – nach Konfessionen aufgeteilt. Der Kleine Rat bewilligte nicht einmal die durch die Militärkommission vorgeschlagene Zuteilung der Artillerie von Lenzburg zu den Abteilungen von Laufenburg, Rheinfelden und Zurzach. Lenzburg wurde mit Aarau und Brugg zu einer Kompagnie zusammengefaßt⁸³.

In der nachstehenden Übersicht sind die Truppen und ihre Verlegung auf die Bezirke festgehalten⁸⁴.

a) Elite

Waffengattung	Anzahl der Kp.	Bezirke
Artillerie	4	1. Kulm, Zofingen 2. Baden, Bremgarten, Muri 3. Aarau, Brugg, Lenzburg 4. Laufenburg, Rheinfelden, Zurzach
Scharfschützen	3	1. Aarau, Brugg, Lenzburg 2. Zofingen, Rheinfelden, Laufenburg, Kulm 3. Baden, Bremgarten Muri, Zurzach
Sappeure	1	Aus allen Bezirken
Pontoniere	1	Aus allen Bezirken
Kavallerie	2	1. Aus allen 6 katholischen Bezirken 2. Aus den 5 reformierten Bezirken
Postläufer Infanterie	36	Aus allen Bezirken die notwendige Anzahl

Die Zusammensetzung der sechs Infanteriebataillone

Zuerst sind die beiden Jägerkompagnien genannt, nachher folgen die sogenannten Zentrumskompagnien.

⁸² RB, 1843, p. 29.

⁸³ AKLR, M, 1841/1842, F 51, 9./12. 6. 1841. PKLR, 17. 6. 1841. Abänderung des Vorschlages der MK durch den Kleinen Rat.

⁸⁴ AKLR, M, 1841/1842, F 51.

1. Bataillon	Laufenburg, Bremgarten, Baden, Muri/Zurzach, Baden, Laufenburg/Rheinfelden
2. Bataillon	Aarau, Zofingen, Kulm, Brugg, Zofingen, Lenzburg
3. Bataillon	Baden, Baden/Rheinfelden, Laufenburg, Bremgarten, Muri, Bremgarten/Zurzach
4. Bataillon	Brugg, Kulm, Aarau, Zofingen, Lenzburg, Brugg
5. Bataillon	Muri, Zurzach, Bremgarten, Baden, Laufenburg, Rheinfelden/Zurzach
6. Bataillon	Zofingen, Lenzburg, Brugg, Aarau, Kulm, Zofingen

b) Landwehr

Die Landwehr durfte erst in Anspruch genommen werden, wenn die gesamte Elite schon zu aktiven Dienstleistungen einberufen worden war. Das Landwehrkorps bestand aus vier Infanteriebataillonen, zwei Artillerie- und zwei Scharfschützenkompagnien sowie aus je einer halben Sappeur- und Pontonierkompagnie.

Waffengattung	Anzahl der Kp.	Bezirke
Artillerie	2	1. protestantische Bezirke 2. katholische Bezirke
Scharfschützen	2	1. protestantische Bezirke 2. katholische Bezirke
Sappeure	½	Aus allen Bezirken
Pontoniere	½	Aus allen Bezirken
Infanterie	24	

1. Bataillon	Baden/Laufenburg, Baden/Bremgarten, Baden/Laufenburg, Bremgarten/Zurzach, Baden/Muri, Bremgarten/Rheinfelden
2. Bataillon	Aarau/Zofingen, Lenzburg/Zofingen, Brugg/Kulm, Brugg/Aarau, Zofingen/Kulm, Lenzburg/Zofingen
3. Bataillon	Laufenburg/Muri, Rheinfelden/Zurzach, Laufenburg/Bremgarten, Baden/Bremgarten, Muri/Laufenburg, Rheinfelden/Zurzach
4. Bataillon	Brugg/Zofingen, Kulm/Lenzburg, Aarau/Brugg, Zofingen/Aarau, Lenzburg/Kulm, Brugg/Zofingen,

Kurz vor dem Sonderbundskrieg, am 25. Oktober 1847, wurde auch die zweite Landwehr (41. bis 50. Altersjahr) organisiert. Es konnten ihr 7516 Mann zugeteilt werden⁸⁵. Die Infanterie der ersten Landwehr

⁸⁵ Verordnung und Instruktion zur Organisation der zweiten Landwehr, 22. 10. 1847; AMK, 1847, Bd. 3, 25. 10. 1847.

wurde damals ebenfalls neu gegliedert. Sie erhielt dieselbe Anzahl Bataillone wie die Elite⁸⁶.

Das Gesetz von 1842 enthielt auch einen Abschnitt über das Gesundheitswesen. Der Kanton Aargau befolgte mit der Aufnahme dieser Bestimmungen die Richtlinien des neu geschaffenen eidgenössischen Reglementes⁸⁷. Am 7. Dezember 1846 erschien zudem ein Reglement zur Organisation des Gesundheitsdienstes⁸⁸. Diese Instruktion schrieb für jede aargauische Genie- und Artilleriekompagnie einen Arzt, für jedes Infanteriebataillon einen Oberarzt und zwei Unterärzte vor. Dazu wurden je drei Ambulanzärzte erster, zweiter und dritter Klasse aufgestellt. Als Gehilfen für den Gesundheitsdienst dienten die sogenannten Frater und Krankenwärter. Das Reglement forderte schliesslich auch die obligatorische sanitarische Untersuchung der Rekruten⁸⁹.

Daß der Kanton Aargau in der Ausbildung der Militärärzte führend war, beweisen die Jahresberichte des eidgenössischen Oberfeldarztes. Er schrieb im Jahre 1845⁹⁰: «Im Aargau hat die Regierung im verflossenen Jahre unter der Leitung des gegenwärtigen Cantonal-Stabs-Arztes, Herr Dr. Erismann, einen gründlichen militärärztlichen Unterricht von 14 Tagen abhalten lassen.

Unterrichtsstoff:

- Erläuterung der Reglemente
- Übung im Rappportschreiben
- Bekanntmachung des Materials für den Gesundheitsdienst

Anzahl der teilnehmenden Ärzte:

- 3 Ambulance-Ärzte III. Classe
- 10 Unterärzte
- 5 Krankenwärter

Lehrer:

- | | |
|------------------------|---------------------------------|
| Sanitarischer Theil: | Dr. Wieland Josef ⁹¹ |
| Administrativer Theil: | Major Rudolf Martin |

⁸⁶ RB, 1847/1848, p. 59. Gesamtbestand der ersten Landwehr: 178 Of. 4542 Mann.

⁸⁷ Reglement über die Organisation des Gesundheitswesens beim Bundesheer, 23. 8. 1841.

⁸⁸ Rev. Ges., 1847, Bd. 2, p. 335.

⁸⁹ Im Kanton Thurgau wurde die sanitarische Untersuchung der Rekruten erst 1853 eingeführt. SCHOOP, p. 176.

⁹⁰ BAr, Tagsatzung, Bd. 980.

⁹¹ BLA, p. 874,

Fast alle kamen mit Widerwillen und hielten anfangs das Ganze für eine unnöthige Plakerei. Sie überzeugten sich aber bald von dessen Nutzen ...

Der Canton Aargau ist überdem mit vollständiger Umarbeitung seines Materials nach den neuen Modellen beschäftigt und geht auch in dieser Beziehung den meisten andern Ständen mit einem lobenswerten Beispiel voran.»

Im Jahre 1847 wurde der Aargau nochmals gelobt: «Am schlimmsten steht es noch mit der Instruktion der Militärärzte ... Einige Cantone, wie Zürich, Bern und Arau machen in dieser Beziehung eine ehrenvolle Ausnahme ...»

3. *Militärgewalt und Militärbehörden*

Die zentralen Exekutivinstanzen⁹²

Die Militärkommission bestand auch nach 1842 aus einem Regierungsrat als Präsident und vier Mitgliedern außerhalb des Kleinen Rates. Wie bisher nahmen bei der Besprechung neuer militärischer Einrichtungen vier Ehrenmitglieder an den Sitzungen teil⁹³.

Zur Überwachung des gesamten Militärwesens wurde erstmals ein Milizinspektor angestellt⁹⁴. Die vorberatende Kommission begründete diese Maßnahme folgendermaßen: «Bisher hatte entweder der Präsident der Militärcommission oder ein Mitglied derselben die Instruktion der Milizen zu überwachen und zu leiten. Die Organisation in personeller und materieller Hinsicht wurde durch die Militärcommission direkt oder durch die Bezirkskommandanten beaufsichtigt. Die Militärcommission konnte diese Aufgabe aber nicht genügend bewältigen. Zudem trifft es sich öfters, daß ein Präsident der Militärcommission nicht eigentlich Mann des Fachs ist, so daß also einem solchen des Amtes wegen solche eigentliche Fachbeschäftigungen nicht einmal übertragen werden könnten. Diesen Übelständen kann aber dadurch wesentlich begegnet werden, wenn ein ständiger und kundiger Beamter da ist.»⁹⁵ Die Schaffung dieser Stelle wirkte sich für das aargauische Militärwesen

⁹² MO, 1842, §§ 180–215.

⁹³ Amtsdauer der Militärkommissionsmitglieder: 6 Jahre.

⁹⁴ Reglement vom 5. 3. 1847; vgl. Rev. Ges., Bd. 3, p. 327, Fußnote.

⁹⁵ AGR, 1842, Bd. 1.

sehr vorteilhaft aus, denn mit Eduard Rothpletz, der diesen Posten von 1842 bis 1849 innehatte, leitete ein kundiger Mann das Heerwesen. Auch seine Nachfolger, besonders Militärdirektor Samuel Schwarz, leisteten Hervorragendes für die militärische Bereitschaft des Aargaus.

Zur Untersuchung der ins Zeughaus und ins Montierungsmagazin gelieferten Gegenstände wurden sechs Untersuchungskommissionen eingesetzt⁹⁶.

Die Militärbehörden in den Bezirken und Gemeinden

Die Organisation und Gliederung der militärischen Bezirksbehörden übernahm man aus dem Gesetz von 1833. Auch die Gemeinderäte hatten wiederum militärische Aufgaben zu übernehmen. So machten sie – zusammen mit den Bezirkskommandanten – Vorschläge für die Besetzung der Sektionsadjutantenstellen und wirkten weiterhin bei der Militärsteuervornahme mit.

Im Gegensatz zu den Militärordnungen von 1816 und 1833 verbot das Militärgesetz von 1842 wiederum ausdrücklich die Erteilung von Ehebewilligungen, wenn nicht «der Beweis der persönlichen oder taxweisen Dienstleistung» erbracht wurde. Die Pfarrämter hatten auf Grund dieser Bestimmungen wiederum eine wichtige militärische Kontrollfunktion zu erfüllen⁹⁷.

4. Ernennungen und Beförderungen⁹⁸

Die Offiziere wurden auch nach 1842 durch den Kleinen Rat gewählt; die Militärkommission hatte das Vorschlagsrecht. Von 1842 an ernannte der Kleine Rat auch den Stabspferdearzt, während die Wahl der übrigen Pferdeärzte Sache der Militärkommission blieb.

Eine kleine Änderung erfuhr die Ernennung der höheren Unteroffiziere (Adjutanten und Stabsfouriere), für die nun der Bataillonskommandant zuständig war. Die Bestätigung der Wahlen war Sache der Militärkommission.

⁹⁶ Siehe Tabellen im Anhang, p. 285f.

⁹⁷ MO, 1842, §10; vgl. BAUMANN, p. 379. 1833 wurde diese Angelegenheit erst nachträglich (also nicht durch das Militärgesetz) geregelt.

⁹⁸ MO, 1842, §§ 120–129.

Voraussetzung für die Ernennung zu irgendeiner Militärstelle war das Bestehen der Instruktionsschule.

D. Die Bekleidung und Bewaffnung der Miliz⁹⁹

Das verbesserte eidgenössische Militärreglement von 1841 enthielt in § 83 genaue Bestimmungen für die Uniformierung der Milizen. Auf Grund dieser allgemeinen Vorschriften erließ der Kanton Aargau am 1. März 1842¹⁰⁰ ein umfassendes Reglement, wodurch die Kantonaltruppen eine sehr geschmackvolle Kleidung erhielten.

Durch die Feldzüge der Jahre 1835 und 1841 waren die Uniformen der aargauischen Milizen so stark beansprucht worden, daß die Militärkommission am 13. März 1841 dem Kleinen Rat vorschlug, die Elitemannschaft neu einzukleiden. Die noch brauchbaren Uniformen sollten der schlecht gekleideten Landwehr überlassen werden. Auf Wunsch des Regierungsrates wurde Oberst Friedrich Frey, Brugg¹⁰¹, beauftragt, für jede Waffengattung eine Musteruniform anfertigen zu lassen¹⁰². Frey erkundigte sich bei Oberst Zimmerli, Mitglied des eidgenössischen Kriegsrates, über die Einführung eines neuen eidgenössischen Bekleidungsreglementes. Zimmerli teilte mit, ein solches sei in Bearbeitung; er nannte zugleich auch die vorgesehenen Neuerungen. Die aargauische Militärkommission aber war der Ansicht, der eidgenössische Kriegsrat sei gemäß § 117 des Allgemeinen Militärreglementes nicht befugt, «von sich aus ohne Dazwischenkunft der Tagsatzung ein Reglement über das Kleidungswesen als maßgebend zu erlassen». Auf Grund dieser Auskunft erteilte der Kleine Rat am 27. September 1841 der Militärkommission die Bewilligung, eine neue Uniform einzuführen¹⁰³.

Der Versuch zur Einführung eines eidgenössischen Reglementes über die Bekleidung stieß im Kanton Aargau im Jahre 1842 auf heftigen Widerstand. Die aargauische Militärbehörde kritisierte die Unzweckmäßigkeit vieler Neuerungen wie Goldstickereien, Sammetkragen an

⁹⁹ MO, 1842, §§ 19–48.

¹⁰⁰ AKLR, M, 1843/1844, F 80.

¹⁰¹ BLA, p. 227.

¹⁰² AMK, 1841, Bd. 3, 13. 3. 1841.

¹⁰³ AKLR, M, 1841/1842, F 115.

Offiziersmänteln, die vier verschiedenen Arten von Kopfbedeckungen und Pompons sowie die Zurücksetzung der Infanterie gegenüber andern Waffengattungen und bemerkte: «Namentlich beim Generalstab vermissen wir jeden Grundsatz zur Einfachheit und Ökonomie, der bei unserm ganzen Milizsystem vorherrschend sein sollte. Fürderhin wäre es nur den ganz Reichen möglich, in den Generalstab zu treten. Ein solches System halten wir für unpolitisch und unrepublikanisch.»¹⁰⁴ Diese eindeutige Haltung des im übrigen so obrigkeitsfreundlichen Kantons beweist uns, daß die aargauische Militärbehörde die Bundesvorschriften nicht blindlings befolgte, sondern nur dann übernahm, wenn sie Vorteile gegenüber der kantonalen Regelung aufwies. Nun, die Tagsatzung genehmigte das neue Reglement trotz der Opposition mehrerer Kantone, gestattete jedoch den Ständen, die durch die neuen Vorschriften hervorgerufenen Änderungen nicht an den bisherigen, sondern erst an den neuanzuschaffenden Uniformen vorzunehmen¹⁰⁵. Der Kanton Aargau erließ denn auch keine neuen Bekleidungs Vorschriften. Die aargauischen Behörden konnten dies mit gutem Gewissen tun, weil das eidgenössische Reglement die Frage der Kopfbedeckung ungelöst ließ. Der Kleine Rat meinte dazu: «Wenn einmal das Kleidungs wesen von der hohen Tagsatzung vollständig festgelegt sein wird, werden wir diejenigen Anträge hinterbringen, welche geeignet sind, das hiesige Uniformensystem mit den eidgenössischen Vorschriften in Einklang zu bringen.»¹⁰⁶

Eine zentralistischere Haltung nahmen die kantonalen Behörden in der Frage der Einführung einer Flinte mit Perkussionsschloß ein. Die aargauische Regierung forderte durch ein Kreisschreiben sämtliche Stände auf, an der Tagsatzung von 1841 der Einführung von Perkussionsgewehren zuzustimmen¹⁰⁷. Am 21. Juli 1841¹⁰⁸ beschloß die Tagsatzung in diesem Sinne, und das «Reglement über die Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen aller Waffengattungen des eidgenössischen Bundesheeres» vom 20. August 1842¹⁰⁹ schrieb der Infanterie die Flinte

¹⁰⁴ AKLR, M, 1843/1844, F 80.

¹⁰⁵ Reglement über das Kleidungs wesen und die Equipirung der verschiedenen Waffenarten der eidgenössischen Armee, 8. 8. 1843, EMB.

¹⁰⁶ RB, 1845, p. 26. Ein Beschluß über die Kopfbedeckung trat erst am 9. 12. 1846 in Kraft. RB, 1846, p. 27.

¹⁰⁷ PKLR, 1840, 21. 12. 1840.

¹⁰⁸ AKLR, M, 1843/1844, F 124.

¹⁰⁹ EMB

mit Perkussionsschloß und den Säbel nach dem französischen Modell von 1816 vor.

Der Aargau handelte sehr schnell; man richtete im Zeughaus sofort eine Büchschmiedwerkstätte¹¹⁰ ein und begann mit der Änderung der Steinschloßgewehre¹¹¹. Die Truppen durften aber erst mit den neuen Waffen ausgerüstet werden, wenn die neuen Gewehre durch eine eidgenössische Kommission geprüft waren. Als aber der eidgenössische Kriegsrat im Oktober 1843 noch keine Modellgewehre versandt hatte, konnte sich die aargauische Militärkommission nicht enthalten, der eidgenössischen Militärbehörde eine Rüge zu erteilen: «Es scheint uns, daß der Tit. Eidgenössische Kriegs-Rath mit einer Saumseligkeit und Gleichgültigkeit handelt, welche nicht leicht zu verantworten sein wird; es scheint uns, daß ein Zeitraum von zwey vollen Jahren mehr als hinreichend gewesen wäre, sich die geeigneten Modelle aus der Waffenfabrik von Lüttich zu verschaffen. Den Tagsatzungsbeschlüssen vom 21. Juli 1841 und 20. August 1842 solle jetzt endlich Genüge geleistet werden.»¹¹² Am 29. März 1844 erhielten die Kantone endlich die Modellgewehre¹¹³. Nachdem zwei eidgenössische Inspektoren die abgeänderten Gewehre begutachtet hatten, wurden 1845 das zweite und dritte, 1846 das fünfte und 1847 das erste¹¹⁴, vierte und sechste Elitebataillon mit den neuen Gewehren ausgerüstet. Die Waffe wurde den Soldaten für die ganze Dauer ihrer Dienstzeit vom Staate unentgeltlich überlassen¹¹⁵.

E. Die Ausbildung der Miliz

1. Die Ausbildung in der Instruktionsschule und in den Bezirken¹¹⁶

In der Großratsitzung vom 17. Mai 1842 bezeichnete der Präsident der Militärkommission die Instruktion der aargauischen Milizen als unzureichend und unzureichend. Er wies auf die schon beschlossene Re-

¹¹⁰ PMK, 1842, 14. 1. 1842.

¹¹¹ RB, 1842, p. 36.

¹¹² AMK, 1843, Bd. 4, 17. 10. 1843.

¹¹³ AMK, 1844, Bd. 2. Sitzung vom 12. 4. 1844.

¹¹⁴ Das erste Bat. wurde erst kurz vor dem Sonderbundskrieg (29. bis 31. 10. 1847) mit Perkussionsgewehren ausgerüstet.

¹¹⁵ RB, 1845, p. 26; RB, 1846, p. 30; RB, 1847, p. 57.

¹¹⁶ MO, 1842, §§ 49–93, 135–139.

organisation der Militärschule Thun hin und forderte eine bessere Ausbildung der aargauischen Kantonaltruppen, damit der Aargau mit «Stolz und Freude» in die Reihe der Bundesgenossen treten könne¹¹⁷. Konkret verlangte er eine Verlängerung der Ausbildungszeit für die Spezialtruppen sowie die Abschaffung der sonntäglichen Waffenübungen der Infanterie, dafür aber regelmäßiger Zusammenzüge der Fußtruppen in die Übungslager. Diese Forderungen wurden vom Großen Rat gutgeheißen und im neuen Gesetz von 1842 festgehalten. Die Truppen wurden von nun an nur noch in der Instruktionsschule ausgebildet; lediglich die Schießübungen der Scharfschützen fanden weiterhin bezirksweise statt. Zur Weiterausbildung der Infanterie im Manöver- und Felddienst dienten vierzehntägige Übungslager. Die Bezirkszusammenzüge wurden abgeschafft. Für die gesamte Instruktion mußten die Vorschriften der eidgenössischen Reglemente befolgt werden. Die Vorschriften für die Ausbildung in der Unterrichtsanstalt wurden aus dem Gesetz von 1833 übernommen.

Im Jahre 1843 wurden 1143 Rekruten und Offiziersaspiranten ausgebildet. Von den verschiedenen Waffengattungen nahmen teil¹¹⁸:

Waffengattung	Teilnehmer
Sappeure	23
Pontoniere	14
Artillerie	49
Train	40
Scharfschützen	55
Jäger	240
Füsiliere	623
Trompeter	33
Tambouren	9
Frater	9
Personal des kleinen Stabes	10
Pferdeärzte	1
Offiziersaspiranten	37
Total	1143 Mann

¹¹⁷ AGR, 1842, 17. 5. 1842.

¹¹⁸ HMZ, 1844, p. 139. Die in den Rekrutenschulen erworbene Ausbildung wurde durch die WK noch vertieft (Anzahl und Dauer der WK siehe Kapitel Erfüllung der Dienstpflicht).

Die Instruktion umfaßte folgende Gebiete:

Waffengattung	Art der Instruktion
Infanterie	Soldaten-, Pelotons- und Bataillonsschule, Jägermanöver, innerer Wacht- und Felddienst Allgemeine Anleitungen über das Packen, Reinigen usw.
Scharfschützen	Wie Infanterie. Dazu: Schießen nach verschiedenen Distanzen
Kavallerie	Wie Infanterie. Dazu: Unterricht in Pferdewartung, Stalldienst, Reiten, Satteln, Zäumen
Artillerie	Soldatenschule, Exerzieren mit Säbel und Gewehr, Geschützschule, Schießen mit Kanonen und Haubitzen
Train	Unterricht im Reiten, Wartung und Pflege des Pferdes, Satteln, Anscharren, Stalldienst, Fahrschule
Sappeure und Pontoniere	Soldaten- und Pelotonsschule, Bajonettgefecht, Wacht- und Spezialunterricht
Offiziersaspiranten	Wie Infanterie. Dazu: Rapport und Administrationswesen

Für Offiziersstellen kamen nur noch Männer mit genügender Allgemeinbildung in Frage. Nach einer zehn- bis zwölfwöchigen Ausbildung hatten die Aspiranten eine Prüfung zu bestehen, deren Anforderungen auf den eidgenössischen Reglementen basierten¹¹⁹. Offiziere, die schon im Ausland oder in einem andern Kanton gedient hatten, behielten ihren Grad beim Eintritt in den aargauischen Kantondienst.

Der Unterricht erhielt durch die Vervollständigung der Ausbildungsorgane eine weitere Verbesserung. Chef und Direktor der Instruktion wurde der Milizinspektor, dem die Oberinstruktoren aller Waffengattungen unterstellt waren. Die Militärkommission übertrug die Leitung der Instruktion ausgezeichneten Männern. Man scheute sich auch nicht, bewährte Offiziere aus andern Kantonen als Instruktoren anzustellen. Im Jahre 1843 wurden Major Winkler, Zürich, als Oberinstruktor der Scharfschützen und der Infanterie und Stabsoberleutnant Ott, Zürich, als Oberinstruktor der Kavallerie berufen. Für die andern Waffengattungen wurden bekannte Aargauer Offiziere angestellt¹²⁰. Neben dem Milizinspektor gewährleisteten sieben Oberinstruktoren, denen

¹¹⁹ Programm über die nothwendigsten Eigenschaften und Kenntnisse, über deren Besitz sich alle angehenden Offiziere aller Waffengattungen und der verschiedenen Fächer des eidgenössischen Stabes auszuweisen haben. 29. 8. 1843. Rev. Ges., Bd. 1, p. 89.

¹²⁰ PMK, 1843, 21. 4. 1843, siehe Tabellen im Anhang, p. 284 f.

dreizehn Unterinstruktoren unterstanden, die Ausbildung der Aargauer Milizen an der Unterrichtsanstalt.

Die aargauischen Militärbehörden bemühten sich, den Ausbildungsrückstand wieder aufzuholen. Diesem Zweck diente auch die Wiedereinführung der Inspektionsmusterungen, die in den Bezirken organisiert und vom Milizinspektor abgenommen wurden. Die Hauptmusterung diente demselben Zweck wie früher; die Ergänzungsmusterungen wurden von 1843 an jeweils im Herbst durchgeführt.

In den beiden Jahren 1843 und 1844 wurde je ein Übungslager abgehalten. Der unsicheren Lage wegen organisierte man von 1845 an keine Kantonallager mehr. Die Lagerberichte der Bataillons- und Kompaniekommandanten sind deshalb sehr wertvoll, weil sie den Ausbildungsstand der aargauischen Kantonaltruppen vor dem Sonderbundskrieg aufzeigen. Am Lager von Staffelbach¹²¹, das vom 15. August bis 2. September 1843 dauerte, nahmen folgende Truppen teil:

1. und 2. Elitebataillon	
1. Scharfschützenkompagnie	
2. Kavalleriekompagnie	Total 1738 Mann und
4. Artilleriekompagnie	140 Pferde ¹²²

Oberleutnant Ott erstattete über die zweite Kavalleriekompagnie folgenden Bericht: «Die Kompagnie bestand aus 64 Mann, gut und willig; aber etwas verdorben, nicht an militärische Ordnung und Disziplin, noch weniger aber an Gehorsam gegen die Offiziere gewöhnt. Vielmehr betrachteten die meisten den Dienst als eine Angelegenheit sich lustig zu machen und ihres Geldes los zu werden.»

Der Artilleriekompagnie, die aus Angehörigen der drei Rheinbezirke zusammengesetzt war, attestierte Hauptmann Schmidlin guten Willen, bemerkte aber dazu: «Nun ist der Frickthaler von Natur etwas langsam und auf ihn namentlich das Sprichwort anzuwenden: Der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach.» Er rügte vor allem die Offiziere, die ohne Vorbereitung eingerückt seien. Auch Oberstleutnant Tschudi, der Kommandant des ersten Bataillons lobte die Mannschaft, tadelte hingegen die Offiziere, die nicht einmal die Reglemente studiert hätten.

Die *Helvetische Militärzeitschrift* bezeichnete dieses aargauische Übungslager als nachahmenswert: «Wenn in neuerer Zeit einer der

¹²¹ AMK, 1843. Extramappe: Übungslager Staffelbach 1843.

¹²² RB, 1843, p. 31 (ebenso das Folgende).

Kantone in militärischer Beziehung Fortschritte, und zwar nicht unbedeutende gemacht hat, so ist es gewiß der Aargau. Man wird sich noch erinnern, wie im vorigen Jahre das aargauische Bataillon, welches das Thunerlager mitmachte, von allen Seiten belobt wurde. Dieses Frühjahr hat aber dieser Kanton noch mehr getan, bes. auch in Beziehung auf die Instruktion. Möchte dieses Übungslager in andern Kantonen Nachahmung finden ... Zudem herrschte unter den Korps, welche aus beiden Konfessionen gemischt waren eine kameradschaftliche Stimmung.»¹²³

Diese Urteile zeigen, daß die militärischen Einrichtungen sehr viel beitrugen zur Festigung der kantonalen Einheit. In den Kantonallagern und in der Instruktionsanstalt trafen sich Männer aller Kantonsteile und verschiedenster politischer Ansichten; sie lernten einander kennen und schätzen und streiften damit auch die bestehenden Vorurteile ab. So überrascht es nicht, wenn sich katholische Truppen nach 1852 ohne Klagen durch protestantische Offiziere führen ließen¹²⁴.

Die beiden zürcherischen Oberinstruktoren spendeten den aargauischen Soldaten sehr großes Lob: «Der Aargauer ist ein guter Soldat, lernt gerne und gewöhnt sich an strenge Disziplin, scheut keine Anstrengung, wenn er nur gut kommandiert wird.»¹²⁵

Dem Haupt- und Jahresbericht des Milizinspektors für das Jahr 1846 entnehmen wir, daß das Können der aargauischen Truppen kurz vor dem Sonderbundkrieg auf einer beachtlichen Stufe stand¹²⁶. In jenem Jahr wurden 775 Mann instruiert und bekleidet; 301 mußten aus verschiedenen Gründen entlassen werden¹²⁷. Zwölf Mann waren nicht eingerückt, fünf erschienen später freiwillig, zwei mußten mit Landjägern eingebracht werden, während fünf weitere nicht gefunden werden konnten.

¹²³ HMZ, 1844, p. 7.

¹²⁴ VIKTOR ERNE, *Beiträge zur Geschichte der Aargauer Miliz 1848–1874*, Manuskript, p. 122.

¹²⁵ HMZ, 1844, p. 7.

¹²⁶ AMK, 1846, Bd. 1. Haupt- und Jahresbericht des Milizinsp. für 1846, 4. 2. 1847.

¹²⁷ 44 Mann wegen zu kleinen Wuchses

103 ärztlich vorläufig Dispensierte

23 ärztlich Befreite

58 Schwächliche oder sonst zum Dienst Untaugliche

4 zur Taxation nach § 119 Entlassene

69 nach § 156 Dispensierte

301 Entlassene

Zur Verbesserung der Spezialwaffenkompagnien trug eine verschärfte Auswahlpraxis bei. So wurden bei den Sappeuren von vierzehn aufgenommenen Rekruten deren neun zur Infanterie umgeteilt, bei den Pontonieren behielt man sechs von zwölf, und bei den Kanonieren wurden von neunundvierzig fünfzehn abgewiesen. Der Milizinspektor lobte den Ausbildungsstand der verschiedenen Waffengattungen. Zu seinem Leidwesen mußte er aber feststellen, daß die Kavallerie das Stiefkind der aargauischen Truppen geblieben war. Er rühmte die Leistungen des fünften Infanteriebataillons, das nach einer Vorinstruktion von nur drei Tagen (Kader 8 Tage) das Thuner Lager ehrenvoll bestanden habe.

Großen Anteil an dieser erfreulichen Entwicklung des aargauischen Militärwesens hatte der Präsident der aargauischen Militärkommission, Oberst Friedrich Frey-Herosé¹²⁸.

2. Die Tätigkeit der aargauischen Offiziersvereine

Seit 1842 bestand für die aargauischen Offiziere die Verpflichtung, den Bezirksoffiziersvereinen beizutreten. Sämtliche Offiziere und Offiziersaspiranten der Elitekompagnien mußten acht bis zwölf Mal jährlich zu theoretischen Übungen zusammentreten¹²⁹. Die Offiziere besuchten aber diese Veranstaltungen nur sehr ungern¹³⁰. Die in der Restaurationszeit so aktiven Offiziersvereine trugen nun nichts mehr zur Förderung der Ausbildung bei. Dafür wurden in den Jahren 1843 bis 1846 vier Unteroffiziersvereine gegründet¹³¹.

¹²⁸ *Lebensbilder*, p. 184–192.

¹²⁹ Reglement über die theoretischen Übungen der Offiziere, 23. 11. 1843, in AKLR, M, 1843/1844, F 77. Das Reglement schrieb folgendes vor: «Sämtliche Offiziere (mit Ausnahme des Kantonsstabes, der Landwehr, der Ärzte) sind zu acht dreistündigen oder zwölf zweistündigen außerordentlichen Übungen verpflichtet. Sie finden in Bezirksvereinigungen statt und haben hauptsächlich die Kenntniss der Reglemente und der Waffen und Waffenwirkungen zu befestigen.» Es wurden genaue Protokolle und Präsenzlisten geführt. Unentschuldigtes Fernbleiben wurde mit Fr. 1.– bis Fr. 4.– gebüßt (siehe auch MO, 1842, § 92).

¹³⁰ RB, 1843–1846; Prot. Offverein 1844–1847. «Was hingegen die theoretischen Übungen der Offiziere betrifft, so wird über zu wenig Thätigkeit und Eifer der Letztern an manchen Orten geklagt.»

¹³¹ 1843 Baden; HMZ, 1844, p. 147; 1845 Brugg, Lenzburg; 1846 Laufenburg; AMK, 1846, Bd. 1.

F. Das kantonale Militärstrafrecht

Das Militärgesetz von 1842 verwies im Abschnitt über die Kriegszucht auf die in den Jahren 1805, 1820, 1827 und 1837 geschaffenen Verordnungen¹³². Die Strafrechtspflege blieb weiterhin das Stiefkind des aargauischen Militärwesens.

Schon im Jahre 1837 hatte die Regierung dem Großen Rat mitgeteilt, die Revision des mangelhaften Gesetzes über die militärische Strafrechtspflege sei eingeleitet worden; es werde geprüft «in wie weit der eidgenössische Straf-Codex den Kantonal-Verhältnissen angepaßt werden könne».¹³³

Erst am 12. Dezember 1842 beauftragte der Kleine Rat eine Kommission mit der Überprüfung eines Gesetzesvorschlages über das Militärgerichtswesen¹³⁴. Am 2. Mai 1843 wies die Kommission den Entwurf an den Kleinen Rat zurück, verlangte zugleich aber einen Gesetzesentwurf zur Neuregelung der gesamten militärischen Strafrechtspflege¹³⁵. Am 5. Mai 1843 übertrug der Kleine Rat diese Aufgabe der Justizkommission sowie dem Präsidenten und Vizepräsidenten der Militärkommission, den Regierungsräten Friedrich Frey-Herosé und Samuel Friedrich Siegfried. Offenbar lag diesen Herren die Militärstrafrechtspflege nicht sehr am Herzen, denn am 27. Juli 1846¹³⁶ – drei Jahre später – erinnerte der Kleine Rat die Kommissionsmitglieder an die ihnen übertragene Aufgabe. Es wurde aber wiederum nichts unternommen.

Schließlich erhielt die Militärkommission von verschiedenen Seiten Anregungen zur Verbesserung der Strafgesetze. So kritisierten die Mitglieder des Offiziersvereins Baden die Mängel der Gesetze von 1805 und verlangten in einer Eingabe die Revision der Strafartikel¹³⁷. Die Militärkommission ermahnte die Justizkommission, diese Arbeit endlich an die Hand zu nehmen¹³⁸. Eine erfolgreiche Revision konnte aber vor 1848 nicht abgeschlossen werden.

¹³² MO, 1842, §§ 132–134.

¹³³ RB, 1837, p. 26.

¹³⁴ PGR, IX, 1842/1843. Kommissionsmitglieder: Oberst von Schmiel, Obstlt. Berner, Oberrichter Dössekel, Obstlt. Künzli, Obstlt. Steiner.

¹³⁵ a. a. O.

¹³⁶ PKLR, 1846, 27. 7. 1846. Mitteilung des Kleinen Rates.

¹³⁷ AMK, 1847, Bd. 2, 12. 6. 1847.

¹³⁸ a. a. O., 3. 7. 1847.